

Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 24.06.2022 - Nummer 234

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

234 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bioinformatik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2022 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium Bioinformatik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nr. 268, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.03.2019, 16. Stück, Nr. 98, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Bioinformatik setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Biologie oder Informatik oder Mathematik an der Universität Wien.

(3) Fachlich in Frage kommend sind auch Studien im Sinne des Abs 1, die Kernkompetenzen der Informatik bzw. der Bioinformatik bzw der Mathematik bzw. Biologie im Ausmaß von jeweils mindestens 90 ECTS-Punkte vermitteln.

Zulassungswerber*innen anderer als in Abs 2 genannter Studien haben vor der Zulassung anhand einer Qualifikationsbeschreibung darzulegen, welche Leistungen des Vorstudiums Kernkompetenzen der Informatik bzw. der Bioinformatik bzw der Mathematik bzw. der Biologie mit Angabe des jeweiligen ECTS-Punkte-Ausmaßes abdecken. Nähere Regelungen zur Qualifikationsbeschreibung werden auf der Website des studienrechtlich

zuständigen Organs bekannt gegeben.

(4) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(5) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 4 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24. Juni 2022, Nr. 234, Stück 44, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r